

Schaffhausen, 15. Juli 2008

Amtsdauer und Wahlverfahren von Gemeindebehörden

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wiederholt wurde von Gemeindebehörden die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen ein auf Amtsdauer gewähltes Behördenmitglied zurücktreten könne und wie das Wahlverfahren abzuwickeln sei. Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit sieht sich das Volkswirtschaftsdepartement veranlasst, Sie mittels Kreisschreiben über die Auslegung von Art. 41 der Kantonsverfassung und über Art. 21 und 60 des kantonalen Wahlgesetzes zu informieren.

1. Amtsdauer

1.1. Art. 41 Kantonsverfassung

Art. 41 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 lautet: *«Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Rechtspflegebehörden und der Gemeindebehörden werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie üben ihre Funktion bis zum Amtsantritt der neuen Organe weiter aus.»*

1.2. Geltungsbereich

Aus Art. 41 Satz 1 KV ergibt sich, dass nur gewisse Behörden auf Amtsdauer gewählt werden. Die nicht erwähnten Behörden fallen nicht darunter, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Wer auf Amtsdauer gewählt ist, kann das Amt grundsätzlich bis zum Ablauf der Amtsdauer ausüben.

1.3. Rücktritt während der Amtsperiode

Der Rücktritt während der Amtsperiode auf eigenen Wunsch ist möglich. Der Grund für den Rücktritt spielt dabei keine Rolle. Zu akzeptieren sind Rücktritte zufolge der Unvereinbarkeitsregelung, gesundheitliche Gründe, Ortswechsel, aber auch politische Überlegungen.

1.4. Pflichten beim Rücktritt während der Amtsperiode

Sinn und Zweck von Art. 41 Satz 2 KV besteht in erster Linie darin, jederzeit funktionsfähige Behörden zu haben. Daraus ergibt sich, dass es nicht um die «Person», sondern um die «Funktion» geht, welche von dieser Person wahrgenommen wird. Diese Bestimmung verlangt das Ausüben der Funktion zudem bis zum Amtsantritt «der neuen Organe». Entscheidend ist somit nicht, wann die neu gewählte Person das Amt antritt, sondern ob das Organ funktionsfähig besetzt ist.

Die Frage der Funktionsfähigkeit stellt sich im Übrigen nicht nur beim Rücktritt. Es kommt immer wieder vor, dass ein Mitglied einer Behörde in den Ausstand tritt oder zufolge Krankheit oder Ortsabwesenheit seine Geschäfte nicht erledigen und nicht an Sitzungen und Abstimmungen teilnehmen kann. Auch in solchen Fällen muss die Behörde grundsätzlich funktionsfähig bleiben. Bei Sachgeschäften, welche einem bestimmten Mitglied der Behörde übertragen sind, ist bei dessen Abwesenheit oder Ausstand das Geschäft von dessen Stellvertretung zu übernehmen, wodurch die Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

Art. 41 Satz 2 KV geht stillschweigend davon aus, es werde für sämtliche rücktrittswillige Personen innert nützlicher Frist eine nachrückende Person gefunden und es könne eine geordnete Übergabe der Dossiers erfolgen. Dies entspricht jedoch nicht immer der Realität, zumal es im Kanton Schaffhausen keinen Amtszwang gibt. Die allenfalls vertretene Ansicht, eine Person müsse solange im Amt bleiben, bis eine Nachfolge eingesetzt sei, könnte zu völlig abwegigen und unhaltbaren Zuständen führen. Es würde einer Person unter Umständen faktisch verunmöglicht, aus einer Behörde zurückzutreten.

Nicht anders ist die Situation bei Ämtern, welche von einer einzelnen Person ausgeübt werden, beispielsweise bei den Ämtern des Gemeindepräsidenten, des Zentralverwalters und des Friedensrichters. Auch in diesen Fällen muss die Funktionsfähigkeit des «Amtes» gewahrt sein. Diesem Zweck dient jedoch die Stellvertreterregelung. Es sind die Stellvertreter, welche sowohl bei einer Verhinderung zufolge Ausstand oder Krankheit, aber auch bei einem Ausscheiden der bisher gewählten Person aus dem Amt kurzfristig für die Aufrechterhaltung der Funktion sorgen.

1.5. Zusammenfassung

Die Wahl erfolgt auf Amtsdauer. Rücktritte sind möglich. Dabei ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des «Organs» gewahrt bleibt. Dies kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen, so z.B. durch Amtsantritt einer neuen Person oder durch Übernahme der Funktion durch den Stellvertreter.

Kommt es zu einem Rücktritt eines Behördenmitgliedes oder zum Rücktritt einer Person, welche ein Einzelamt innehat, so hat die wahlleitende Behörde Ersatzwahlen anzusetzen. Bis die neu gewählte Person im Amt ist, übt der bisherige Funktionsträger die Funktion weiter aus. Dies gilt auch bei einem Rücktritt auf Ende der Amtsdauer. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so übernimmt zumindest kurzfristig der Stellvertreter diese Aufgabe.

2. Durchführung der Wahlgänge

2.1. Erster Wahlgang

Art. 21 des Wahlgesetzes regelt die Vorbereitung der Abstimmung oder Wahl. Er enthält jedoch keine gesetzliche Frist zur Ansetzung des 1. Wahlganges bei Gemeindewahlen, sondern legt lediglich fest, wer für die Ansetzung zuständig ist. Die Ansetzung hat innert «angemessener Frist» zu erfolgen, wobei der Regierungsrat eine Ansetzung des 1. Wahlganges innert sechs Monaten nach Eingang der Rücktrittserklärung als angemessen erachtet.

2.2. Zweiter Wahlgang

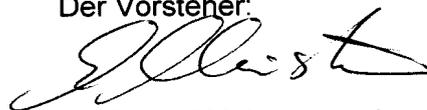
Gemäss Art. 60 Abs. 2 WahlG darf die Nachwahl nicht später als zwei Monate seit dem ersten Wahltag angesetzt werden. Es sind jedoch Situationen denkbar, bei denen die korrekte Einhaltung dieser Bestimmung zu unhaltbaren Situationen führen könnte. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn ein 2. Wahlgang notwendig wird, sich aber keine Person bereit erklärt, zum 2. Wahlgang anzutreten. Die wahlleitende Behörde kann in diesem Fall im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement auf die Ansetzung des 2. Wahlganges verzichten. Sie hat dann jedoch erneut einen 1. Wahlgang anzusetzen, der innert 3 Monaten durchzuführen ist. Dies ist zu publizieren.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an Andreas Jenni, Amt für Justiz und Gemeinden,
Tel. 052 632 72 02, E-Mail andreas.jenni@ktsh.ch.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Meister', written in a cursive style.

Dr. Erhard Meister, Regierungsrat